

Einleitung

Gemäß § 31 Abs.7 Landesjagdgesetz steht im nächsten Jahr turnusgemäß die Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel an (früher: waldbauliches Gutachten). Die Ergebnisse haben wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Abschlußvorgaben durch die Unteren Jagdbehörden. Zuständig für die Erstellung ist der jeweils zuständige Forstbeamte. In der Vergangenheit wurde von den Jagdausübungsberechtigten die Gelegenheit, bei der Feststellung der Verbiss- und Schälsschäden dabei zu sein, wenig oder gar nicht wahrgenommen. Aus diesem Grund konnten kaum sachdienliche Argumente gegen die ständige Erhöhung der Abschüsse von Rot- und Rehwild vorgebracht werden. Um hier einmal Fakten an die Hand zu bekommen wurde der Informationsflyer erstellt, der die wichtigsten diesbezüglichen Informationen enthält und aus dem sich Fragestellungen an den Revierbeamten ergeben. Die Teilnahme an der Erhebung sollte mit wenigen Sätzen dokumentiert werden, um später das Ergebnis mit dem Jagdvorstand reflektieren zu können. Dies auch vor dem Hintergrund des neuen Landesjagdgesetzes, nach dem die Abschusspläne künftig nur noch im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand erstellt werden. Die Unteren Jagdbehörden werden nur eingebunden, wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Erhebung kann nur empfohlen werden. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht. 'Vielmehr ist von Seiten des Forstamtes dem Jagdausübungsberechtigten Gelegenheit zu geben, die Erhebung zeitnah nachzuvollziehen.'

Wichtig für den Verpächter ist bei der Erstellung der Abschusspläne die Nachfrage, ob trotz lokalem Verbiss oder Schäle und bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 5 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz) eine mehr als ausreichende Pflanzenanzahl für den Waldaufbau verbleibt.

(s. auch '**Stellungnahme zum Gutachten des BfN**' sowie '**Das waldbauliche Betriebsziel**' im Internet unter '**Wald-Wild-Mensch**')

Kempenich im September 2010
Werner Schmitt

Verbisserhebung

Die Erhebung der Verbisschäden erfolgt in den Monaten März / April vor Beginn des Austriebs. Es zählt nur der frische Winterverbiss. Frische Setzlinge aus dem Erhebungsjahr zählen nicht.

1) Für Jagdbezirke ohne verbiss- oder schälgefährdete Flächen wird keine Stellungnahme abgegeben. Kleinflächige Naturverjüngungen in diesen Revieren mit eindeutiger Verbisschädigung gelten automatisch als verbissgefährdet.

Empfehlung: Eindeutigen Verbiss nachweisen lassen.

2) Stichprobenpunkte und Auswahl der Erhebungsflächen ergeben sich aus einer Forstgrundkarte, über die ein Raster von 500 x 500 m gelegt wurde. Erhebungsfläche ist die dem Rasterpunkt nächstgelegene Verjüngungsfläche.

Empfehlung: Rasterfläche und Stichprobenpunkte auf der Karte zeigen lassen.

3) Auf einer verbissgefährdeten Fläche muß sich die Stellungnahme auf die Hauptwirtschaftsbaumart beziehen (Fichte, Buche/Eiche usw.). Dies ist immer die am häufigsten vorkommende waldbaulich relevante Baumart.

Empfehlung: Frage an den Forstbeamten, welche Baumart als Hauptbaumart deklariert wird.

4) Bei **künstlichen** Verjüngungsflächen muss die Mindestgröße 0,2 ha betragen. Es müssen mindestens 500 Pflanzen in einem Größenrahmen von 20-150 cm vorhanden sein.

Empfehlung: Nachvollziehen, ob auf 4 qm mindestens eine (lebende) Pflanze vorhanden ist.

5) Naturverjüngungsflächen sind nur dann aufzunehmen, wenn die vorkommenden Baumarten dem Bestockungsziel gemäß Forsteinrichtungswerk entsprechen. Verjüngungsflächen unter 0,2 ha scheiden aus. Darüber hinaus muss für eine Bewertung auf der Fläche mindestens 1 Pflanze je 2 qm (1,41 x 1,41 m) vorhanden sein. Pflanzenhöhe 20-150 cm.

Empfehlung: Frage nach dem Bestockungsziel; Pflanzenanzahl nachvollziehen.

6) Auf der zu bewertenden Naturverjüngungsfläche wird eine gedachte Diagonale (75m) gezogen, auf der vier Aufnahmepunkte im Abstand von 25m festgelegt werden. Geländebedingte Abknickungen sind möglich. Um den Aufnahmepunkt sind 4 Quadrate mit einer Seitenlänge von 2m zu legen (16 qm). In jedem dieser Quadrate werden die zwei dem Aufnahmepunkt am nächsten und höchsten stehenden Baumarten auf Verbiss untersucht. Für die Hauptbaumart müssen mindestens 8 Pflanzen vorhanden sein.

Empfehlung: Auf die Hauptbaumarten achten und die Bäume nachzählen.

7) Als verbissen gilt eine Pflanze, wenn der Leittrieb (Spitze) verbissen ist. Verbiss an Seitentrieben zählt nicht. Ausnahme: bei Pflanzen mit Leittriebsschutz gilt als Verbiss auch, wenn zwei dem Leittrieb am nächsten befindliche Seitentriebe verbissen sind.

Empfehlung: Unbedingt darauf achten, ob der Leittrieb tatsächlich verbissen ist und nicht durch Schneebruch beschädigt wurde.

8) Bei starkem Verbiss von Pflanzen unter 20 cm gilt dies als Indiz für Verbissbelastung. Hier ist jedoch eine starke Verwechslung mit Mäusefraß oder Verbiss durch Hase und Kaninchen möglich.

Empfehlung: Nachfragen, an welchen Kriterien der Bewertende den zweifelsfreien Wildverbiss erkannt hat.